

RoHS-Richtlinie

Die Novelle der RoHS-Richtlinie ist am 1. Juli 2011 im EU-Amtsblatt verkündet worden. Sie sieht unterschiedliche Übergangsfristen von bis zu 8 Jahren vor.

Stoffverwendungsverbote und differenziertes Inkrafttreten:

Verboten ist – wie bisher – die Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigem Chrom, polybromierten Biphenylen (PBB) und polybromierten Diphenylether (PBDE). Der einzuhaltende Grenzwert beträgt – wie bisher – 0,01 % bei Cadmium und 0,1 % bei den übrigen Stoffen.

Für erstmals unter die RoHS fallende Gerätetypen werden in Artikel 5, Abs. 3, bzw. in Artikel 2, Abs. 2, unterschiedliche Stichtage festgelegt, ab denen die Grenzwerte spätestens einzuhalten sind:

22. Juli 2014 für medizinische Geräte und für Überwachungs- und Kontrollinstrumente (außer den industriell genutzten, siehe unten)

22. Juli 2016 für In-vitro-Diagnostika

22. Juli 2017 für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente (laut den Begriffsbestimmungen sind diese „ausschließlich für industrielle und gewerbliche Zwecke bestimmt“.)

22. Juli 2019 für die neue Kategorie Nr. 11 (also für alle Geräte, die nicht unter die Kategorien Nr. 1 bis 10 fallen).

Ausnahmen von den Stoffverwendungsverböten und deren Befristung

Beibehalten wird das Prinzip der Ausnahmeregelungen, die zuletzt auf 39 Ziffern angewachsen waren und die nun wortgleich im neuen Anhang III der RoHS aufgelistet sind. Einige der 39 Ziffern sind zwar inzwischen für neuere Geräte abgelaufen (Ziffern 18a, 19, 20, 26, 27 und 36), aber gelten weiterhin für Ersatzteile für ältere (vor dem Ablaufdatum in Verkehr gebrachte) Geräte.

Neben den zeitlichen Befristungen, differenziert nach Ziffern im Anhang III, wird neu eine generelle Befristung auf fünf Jahre (aktuell also bis 21. Juli 2016) eingeführt. Verlängerungen sind möglich, müssen aber spätestens 18 Monate vor Ablauf beantragt werden. Was diese Anträge im Einzelnen alles umfassen müssen, wird im neuen Anhang V aufgelistet.

Für die mittelfristig neu betroffenen Kategorien Nr. 8 (medizinische Geräte) und Nr. 9 (Überwachungs- und Kontrollinstrumente) wird ein separater Anhang IV mit momentan 20 Ausnahmeregelungen eingeführt. Hier beträgt die generelle Befristung sieben Jahre ab den oben genannten Daten im Juli 2014 bzw. 2016 bzw. 2017.

Unabhängig davon sind Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen wie bisher jederzeit möglich, wozu spezielle Abläufe (mit öffentlichen Konsultationen etc.) festgelegt sind.

Die RoHS enthält außerdem etliche, zum Teil mit Fristen versehene, Arbeitsaufträge an die Kommission, z.B. zu einer generellen Überprüfung des Geltungsbereichs bis Mitte 2014 oder zu einer möglichen Ausweitung der Stoffverwendungsverbote z.B. auf bestimmte Phthalate.

Quelle: Industrie- und Handelskammer, Karlsruhe – www.karlsruhe.ihk24.de

Verschiedene Produzenten in der EU produzieren ihre Produkte noch nicht nach den aktuellen EU-Bestimmungen aufgrunddessen, dass das Gesetz noch nicht national umgesetzt wurde.

Die Umsetzung wird in den nächsten Jahren bis spätestens 22.Juli 2019 erfolgen.

Da innerhalb der EU gesetzlich festgeschrieben ist, können die Artikel, die noch nicht RoHS entsprechen, nach wie vor überall verkauft und auf eigene Verantwortung eingesetzt werden. Im negativen Fall wäre dies eine Diskrimination gegenüber dem Staat, der die Richtlinien noch nicht vollkommen umgesetzt hat.

Somit verbleibt jedem Käufer die Entscheidung, ob er Produkte einkauft mit oder ohne RoHS-Vorgabe, zumindest bis 22. Juli 2019.

Aktennotizen – RoHS-Richtlinie 28.8.2013